



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2019

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD) vom 09.10.2019

Sofortmaßnahmen auf der Bergshäuser Brücke (A 44)

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Anwohnerinnen und Anwohner unterhalb der Bergshäuser Brücke leiden seit Jahren unter der von der A44 ausgehenden Lärmbelästigung.

Im Sommer 2019 hat sich hierzu eine Bürgerinitiative gegründet. Vor Ort haben inzwischen auch zwei Treffen zwischen der Bürgerinitiative, dem Bürgermeister der Gemeinde Fuldaabrück und Hessen Mobil stattgefunden.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Sind bei den im Jahr 2018 begonnenen Sanierungsmaßnahmen der Bergshäuser Brücke auch Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen worden?
- Frage 2. Wenn ja, welche Maßnahmen will die Hessische Landesregierung ergreifen, um die Lärmbelästigung doch zu verringern?
- Frage 3. Wenn nein, warum wurden keine Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die vorhandene Fuldaabrücke Bergshausen ist den gestiegenen Verkehrsbelastungen nicht mehr gewachsen. Um die Brücke bis zur Fertigstellung eines Ersatzneubaus wenn auch mit Einschränkungen weiter nutzen zu können, waren die durchgeführten Sanierungsarbeiten zwingend erforderlich. Die Errichtung von Lärmschutzwänden auf dem bestehenden Bauwerk ist aus statischen Gründen nicht möglich. Bei den durchgeführten Sanierungsarbeiten handelte es sich um reine Instandsetzungsmaßnahmen. Erst der geplante sechsstreifige Ausbau der A 44 im betreffenden Bereich ermöglicht die Ergreifung von weitergehenden baulichen Lärmschutzmaßnahmen gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben auf Grundlage der für die lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner günstigen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

- Frage 4. Wie steht die Landesregierung zu einer Geschwindigkeitsreduzierung für LKW von 80 km/h auf 60 km/h ohne zeitliche Begrenzung?

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kommt dann in Betracht, wenn die Richtwerte der bundesrechtlichen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten sind. Die Richtwerte betragen für reine und allgemeine Wohngebiete 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr tags und 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nachts.

Es wurden bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf der Bergshäuser Brücke von Tempo 80 ganztägig und Tempo 60 für Lkw nachts angeordnet. Ob weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht kommen, wird derzeit überprüft.

- Frage 5. Wie soll das jetzige Tempolimit von 80 km/h und ggf. eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h sichergestellt werden?

Frage 6. Ist es möglich, wie bereits früher vorhanden, eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in beiden Fahrtrichtungen zu installieren?

Frage 7. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Errichtung von ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen ist im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ vom 29. Januar 2015 (StAnz. 9/2015 S. 185) geregelt. Danach sind Maßnahmen der Verkehrsüberwachung vorrangig darauf ausgerichtet, Verkehrsunfälle (insbesondere solche mit schweren Folgen) zu verhüten und sonstigen Verkehrsgefahren entgegenzuwirken. Darüber hinaus dient die Verkehrsüberwachung auch dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm und Abgase sowie der Leichtigkeit des Verkehrs.

Geschwindigkeitsmessungen mit mobiler Messtechnik werden im betreffenden Bereich bereits jetzt durch das Polizeipräsidium Nordhessen durchgeführt. Dabei wurde eine geringe Überschreitungsrate festgestellt. Auch die Verkehrsunfalllage ist unauffällig. Während mobile Messungen flexibel an verschiedenen Örtlichkeiten vorgenommen werden können, bedarf die Errichtung ortsfester Messanlagen der vorherigen, detaillierten Prüfung und Zustimmung der Polizeiakademie Hessen. Derzeit begründet weder die Verkehrsunfalllage noch die Überschreitungsrate die Errichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage.

Frage 8. Was plant die Hessische Landesregierung, um in den Wintermonaten dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung unter der Brücke nicht von herabfallenden Eisplatten betroffen ist und möglicherweise in Gefahr gerät?

Zum Phänomen der von Lkw-Planen herabfallenden Eisplatten spricht die Hessische Polizei die Lkw-Fahrer im Rahmen der Präventionsarbeit an. Diesbezügliche polizeiliche Kontrollen sind allerdings mit einem hohen Aufwand verbunden und können überdies nur einen geringen Teil der betreffenden Fahrzeuge erreichen.

Im Übrigen ist das Entfernen von Schnee- oder Eisresten sowohl von Dach- oder Ladeflächen als auch den Scheiben von Fahrzeugen eine Pflicht der jeweiligen Fahrzeugführer nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass von Hessen Mobil 1,0 bis 1,2 m hohe Schutzwände als geschlossene Absturzsicherung bereits vor mehreren Jahren auf der Brücke installiert wurden. Die Situation „Eisplatten“ hat sich insgesamt verbessert. Auf dem Nordbauwerk ist nach der Sanierung nur noch ein Fahrstreifen abgerückt vom Bauwerksrand vorhanden. D. h. neben dem Fahrstreifen existiert ein „Schutzstreifen“ und anschließend die Schutzwand, so dass die Gefahr von herabfallenden Eisplatten gesenkt ist. Auf dem Südbauwerk sind zwei Fahrstreifen, aber auch ein Standstreifen vorhanden, der als „Schutzstreifen“ wirkt. Zudem existiert hier ebenfalls eine Schutzwand als zusätzliche Absicherung.

Frage 9. Wie sieht der aktuelle Stand und konkrete Zeitplan eines Brückenneubaus aus?

Der Neubau der Talbrücke Bergshausen ist Bestandteil des Projektes „6-streifiger Ausbau der A 44 vom Autobahnkreuz Kassel/West – Autobahndreieck Kassel/Süd“. Mit der Planung des komplexen Projektes, welches sich in der Planungsphase Vorplanung befindet, wurde vom Land Hessen die „Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES)“ beauftragt. Noch im Jahr 2019 strebt die DEGES den Abschluss der Variantenprüfung an. Hierbei werden drei Varianten hinsichtlich der verkehrlichen Wirkung, der Wirtschaftlichkeit und ihrer Auswirkungen auf Schutzgüter (z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser) bewertet und miteinander verglichen. Dieser Variantenvergleich schließt mit der Auswahl einer Vorzugsvariante ab. Im Jahr 2020 werden die Planungsarbeiten für die technische Ausplanung der Vorzugsvariante beginnen. Anschließend wird für das Gesamtprojekt einschließlich dem Neubau der Bergshäuser Brücke ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Dauer des Verfahrens kann heute nicht belastbar prognostiziert werden. Dem entsprechend lässt sich derzeit auch noch kein Termin für einen Baubeginn vorhersagen.

Wiesbaden, 10. Dezember 2019

Tarek Al-Wazir